

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1799)

Artikel: Kriegsministerium : Auszug eines Schreibens des B. Generaladjutant Laharpe, an den B. Kriegsminister
Autor: Laharpe
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543431>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt:

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räte.

Band I.

N. LXXVIII.

Bern, 31. Aug. 1799. (14. Fructid. VII.)

Kriegsministerium.

Auszug eines Schreibens des V. Generaladjutant Laharpe, an den V. Kriegsminister.

Niederlenz den 24. Aug. 1799.

Der Dienst des Vaterlandes fodert es, daß ich Ihnen über die ausgezeichnete Art Rapport mache, mit welcher 17 Scharfschützen von dem Corps, so unter dem Namen bewegliche Kolonne bekannt ist, sich zu Dettingen hervorgethan, und dem Feinde unendlichen Schaden zugefügt haben; gewiß mehr als 100 Tirailleurs gethan hätten.

Sign. L a h a r p e.

Bern den 28. Aug. 1799.

Der Kriegsminister der einen und untheilbaren helv. Republik, an den Commandanten der helv. Scharfschützen der sogenannten Colonne mobile, welche den 17. August 1799. bei Dettingen gestritten haben.

Bürger!

Da das helvetische Direktorium durch verschiedene Rapporte von der ausgezeichneten Tapferkeit benachrichtigt worden, mit welcher sich 17 Scharfschützen unter Euerer Anführung den 17ten dieses Monats, bei der Affaire von Dettingen, Canton Baden, betragen, indem sie nicht nur des Feindes zum Theil schon ausgeführte Absicht eine Schiffbrücke über die Aar zu schlagen bereitete, sondern ihm, trotz seines 6 stündigen Kanonenfeuers, in welchem sie stunden, noch grossen Verlust zugefügt, so trägt mir das Direktorium auf, diesem Euerem Corps im Namen der Regierung den reinsten Dank für sein heldenmässiges Betragen zu bezeugen.

Dieses zu thun, mache ich mir zur angemessenen Pflicht, und ersuche Euch, meinen Brief bei der Ordre ablesen zu lassen. Republik. Gruss!

Der Minister des Kriegswesens,

Sign. L a n t h e r.

Dem Original gleichlautend,

Wetzstein,

Chef von der ersten Kriegsdivision.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 23. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluss des Gutachtens über die Urversammlungen.)

31. Die Stimmenzähler zählen die ganze Anzahl der Zettel, und die Sekretärs schreiben dieselbe in das Protokoll der Urversammlung ein, worauf der Vorsitzer, vereint mit den Sekretärs und Stimmenzählern zur Erlesung der Wahl schreitet. Die Aktivbürger, welche das Stimmrecht in der Urversammlung haben, können dieser Versammlung beizohnen.

32. Wenn der Ausschlag der Wahl ist, daß ein oder mehrere Bürger die Hälfte der Stimmen und eine dazu erhalten haben, so sollen dieselben sogleich als Wahlmänner ausgerufen werden.

33. Wenn der Ausschlag der Wahl keine absolute Mehrheit darbietet, oder wenn noch Wahlmänner zu ernennen bleiben, so verliest der Vorsitzer mit lauter Stimme die Personen, welche Stimmen erhalten haben, und die Anzahl, welche sie erhielten. Er zeigt hierauf der Versammlung an, daß sie nur zu Gunsten derjenigen stimmen könne, welche das erstemal über eine Stimme erhalten haben.

34. Wenn die zweite Wahl keine absolute Mehrheit darbietet, oder wenn noch Wahlmänner zu ernennen bleiben, so soll mit Beobachtung des vorhergehenden Artikels zur dritten Wahl geschritten werden.

35. Wenn die dritte Wahl noch keine absolute Mehrheit darbietet oder daß noch Wahlmänner zu ernennen bleiben, so bleiben für die vierte Wahl nur die zwei Bürger wahlbar, welche die meisten Stimmen erhielten; derjenige von beiden, welcher die Mehrheit erhält, wird als Wahlmann ausgerufen.

36. Wenn nach dieser vierten Wahl noch Wahlmänner zu ernennen waren, so soll zu einer fünften Wahl geschritten werden: derjenige, welcher das viertemal die Minderheit der Stimmen hatte,